

der erstattet werden sollen, und würde in vorliegender Angelegenheit dasselbe Verfahren unter Bezug auf den Zeitpunkt des dormalen erlassenen Decrets in Anwendung zu bringen sein.

Genehmigt daher die Kammer das Gutachten der Deputation, so würden die §§. 1, 2 und 3 des Gesetzentwurfs in folgende Fassung zu vereinigen sein:

„Die in der Bekanntmachung vom 2. November 1819 die Bestimmungen wegen Beendigung des Peräquationslieferungs-Äquivalentengelder und Centralsteuerangelegenheiten betreffend und im diesfalligen Erläuterungsgesetz vom 20. September 1834 wegen Niederschlagung der dort benannten Anforderungen enthaltenen Vorschriften, werden hiermit, soweit sie anwendbar, auch auf diejenigen Ansprüche erstreckt, welche in Folge der in den Jahren 1805 bis mit 1815 von landesherrlichen Behörden erlassenen Ausschreiben für gelieferte Naturalien und Stückpferde erwachsen sind, und alle diesfalligen Ansprüche, soweit sie nicht befriedigt sind, niedergeschlagen. Dagegen findet die Kostenerstattung wegen der diesfalls anhängigen Rechtsachen, in soweit vor dem 16. April 1840 der Rechtsweg eingeschlagen worden, in der im Erläuterungsgesetz vom 20. September 1834 unter b. bestimmten Maße auch hierbei statt.“

Ref. Vicepräs. Reiche-Eisenstück: Die letzte Bemerkung ist ein eventueller Vorschlag und würde nun, nachdem sich die Kammer über den ersten Vorschlag beifällig entschieden hat, in Wegfall kommen.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Das Kriegsministerium hat im Namen der Regierung zu erklären, daß ihrerseits eine Uebereinstimmung mit den Ansichten der zweiten Kammer stattfindet, insofern die erste Kammer der Niederschlagung dieser Ansprüche beistimmt. Was den Gesetzentwurf betrifft, der dadurch verändert wird, so erlaubt sich das Kriegsministerium, den hier gestellten Antrag in zwei Theile zu spalten, insofern die geehrte Kammer sich damit einverstanden erklären wird.

Ref. Vicepräs. Reiche-Eisenstück: Es scheint also vorerst die Differenz zwischen der Fassung der Deputation und der hohen Staatsregierung darin zu liegen, daß nach der Fassung der Deputation man die gegenwärtige Maßregel durchgängig nur als eine Erweiterung der Bekanntmachung vom 2. Nov. 1819 betrachtet und solche auch auf die vorliegenden Lieferungsansprüche angewendet hat. Deshalb glaubte die Deputation auch „der Individuen“ nicht erwähnen zu dürfen, wie es im Gesetzentwurf geschehen ist. Es scheint aber nach dieser Fassung, daß, wenn wirklich Individuen vorhanden wären, deren Ansprüche nicht abgeschnitten würden.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Nein! Individuen sind nicht benannt worden.

Ref. Vicepräs. Reiche-Eisenstück: Was die 2. §. der Regierungsfassung anbetrifft, so würde der Unterschied bloß darin bestehen, daß nach der Fassung der Deputation sich auf das dormalige Decret vom 16. April 1840 bezogen worden ist, so wie man sich bei dem Gesetz von 1834 nach dem Anrathen der damaligen Deputation auf das damalige Decret bezogen hat, welches die Veranlassung dazu gab.

Staatsminister v. Könneritz: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß die Sätze beider Vorschläge eigentlich ganz dieselben sind, und daß nur die Fassung derselben in etwas abweicht. Es hat die Deputation einen Satz vorgeschlagen, der bloß remissive auf die Gesetze von den Jahren 1819 und 1834 hinweist. Das würde passen, wenn man es als eine Erläuterung zu jenen Gesetzen zu betrachten hätte; das ist aber nicht der Fall, sondern es ist ein neues Gesetz, und da schien es angemessener, die Bestimmung mit dispositiven Worten auszusprechen, als auf jene Gesetze hinzuweisen. Dann könnte die Fassung der Deputation: „soweit sie anwendbar“ bei den Gerichtsbehörden Dunkel und Zweifel erregen. Deshalb scheint eine andere Fassung zweckmäßiger. In Ansehung der Kostenerstattung geht der jetzige Vorschlag des Ministerii von der Ansicht aus, daß alle bis zum Erscheinen des Gesetzes erwachsenen Kosten restituiert werden sollen, während es in dem Gesetz von 1834 heißt: „bis zum Tage des allerhöchsten Decrets.“ Nun scheint aber doch die Billigkeit und wohl auch das Recht zu erfordern, daß diejenigen, die bis zum Erscheinen des Gesetzes und auf den Grund des zeitlichen Rechts Klage angestellt und Kosten aufgewendet haben, diese vergütet erhalten. Bei dem Gesetz von 1834 lag ein anderer Grund vor, warum man das Erscheinen des Decrets als Termin annahm, theils wurde dort nur ein Zweifel der Bekanntmachung von 1819 erledigt, theils weil die Regierung die Niederschlagung durch das Decret in Antrag brachte. Das ist aber hier nicht der Fall, sondern hier wird erst durch die Kammer die Niederschlagung in Vorschlag gebracht, und deshalb scheint es billig, daß die Restitution der Kosten bis zum Erscheinen des Gesetzes stattfindet.

Abg. Braun: Eine Anfrage an die hohe Staatsregierung erlaube ich mir, und zwar die: ob auch die Ansprüche damit niedergeschlagen sind, wo bereits das Interlocut auf den Beweis derartiger Ansprüche in Rechtskraft übergegangen ist?

Staatsminister v. Könneritz: Zur Beruhigung muß ich hierauf erwiedern, es ist noch keine Klage bis zu einem Erkenntniß gediehen. Nur um den Grundsatz zu salviren, daß rechtskräftige Entscheidungen auch von neuen Gesetzen unberührt bleiben müßten, sind die Worte aufgenommen worden: „insoweit nicht rechtskräftig darauf erkannt worden ist.“

Abg. Klinger: Ich bin mit der Fassung der 2 §§., wie sie von der hohen Staatsregierung vorgeschlagen worden sind, ganz einverstanden, allein ich wünsche denselben noch eine größere Deutlichkeit. Nämlich es scheint mir das ganze punctum concernens, um welches es sich hier im vorliegenden Falle handelt, nicht genug ausgedrückt zu sein, und dies besteht darin, daß auch solche Ansprüche, die auf Zahlungsversprechen sich gründen, dadurch niedergeschlagen sind. Dies könnte damit geschehen, daß nach den Worten: „Alle und jede Ansprüche für Naturalien- und Pferdlieferungen, welche an den Staat oder königl. Behörden gerichtet werden und aus den Kriegsjahren 1805—1815 herrühren,“ hinzugefügt werde: „wenn sie sich auch auf Zahlungsversprechen gründen.“ Ich